

Satzung der Gemeinde Grömitz über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Badestrand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 35 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.8.2002 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung für den Badestrand von der Yachthafenmole bis zum Ende des konzessionierten Badestrandes (350 m vor der Gemeindegrenze Kellenhusen) gemäß dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Abschnitt 2 Ordnung am Strand

§ 2 Aufenthalt am Badestrand

1. Der Badestrand darf nur von Personen in Anspruch genommen werden, die eine Berechtigung im Sinne der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Gemeinde Grömitz in der jeweils gültigen Fassung vorweisen können.
2. Wanderer am Meeresstrand im Sinne von § 35 Abs. 3 des LNatSchG müssen die ausgeschilderten abgabepflichtigen Strandabschnitte auf dem außerhalb des Strandes verlaufenden Fußgängerweg (Kurpromenade) und dem Seedeich umwandern.

§ 3 Verhalten am Badestrand und im Strandgebiet

1. Jeder hat sich so zu verhalten, daß andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt werden.
2. Insbesondere sind verboten:
 1. Der Bau von Strandburgen von mehr als 4 m Außendurchmesser und 50 cm Tiefe in weniger als 3 m Entfernung von dem Fuß der Dünen oder so nahe an der Wasserlinie, daß das Wandern hier behindert wird. Der Abstand zwischen den Strandburgen ist so zu bemessen, daß Fußgänger passieren können.
 2. Das Aufstellen von Strandkörben außerhalb der von der Gemeinde zugewiesenen Strandabschnitten.
 3. Das Reiten in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres.
 4. Das Entfachen eines Feuers.
 5. Das Füttern von Wasservögeln (Möwen, Enten, Schwäne).
 6. Das Mitführen von Hunden außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres.
 7. Das Steigenlassen von Lenkdrachen in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres.
 8. Das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen (z. B. Drohnen) in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres
 9. Das Aufstellen von Windschutzanlagen über 1,20 m Höhe.
 10. Das Lagern Dritter innerhalb einer Schutzzone von 2 Metern im Umkreis eines Strandkorbes.

§ 4 Gewerbliche Betätigung und Werbung

Die Nutzung des Badestrandes zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Werbezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde gestattet.

Abschnitt 3 Schlußbestimmungen

§ 5 Strandaufsicht

1. Den Anordnungen des zur Überwachung der Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand eingesetzten Personals, ist Folge zu leisten.
2. Wer sich nicht an die Anordnungen hält, kann vom Badestrand und Strandgebiet verwiesen werden.

§ 6 Ausnahmegenehmigungen

Die Gemeinde Grömitz kann unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, die mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gem. § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. durch sein Verhalten den Aufenthalt anderer Erholungssuchender in einer unzumutbaren Weise beeinträchtigt (§ 3 Abs. 1),
 2. außerhalb der von der Gemeinde zugelassenen Strandabschnitte Strandburgen baut (§ 3 Abs. 2 Nr. 1),
 3. außerhalb der von der Gemeinde ausgewiesenen Strandabschnitte Strandkörbe aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2),
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 am Badestrand reitet,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 Feuer entfacht,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Wasservögel füttert,
 7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 Hunde außerhalb der ausgewiesenen Flächen an den Badestrand mitführt,
 8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Lenkdrachen steigen läßt,
 9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 unbemannte Luftfahrtsysteme oder Flugmodelle betreibt,
 10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 Windschutzanlagen aufstellt,
 11. entgegen § 4 den Badestrand zum Zwecke der gewerblichen Betätigung oder zu Werbungszwecken aufsucht.Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
2. § 5 bleibt unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Grömitz über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an dem Badestrand vom 20. April 1989 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Grömitz, 5. September 2002 Jörg-Peter Scholz Bürgermeister

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	31.10.2003	06.11.2003	§ 3 Nr. 9 neu
2. Änderungssatzung	15.07.2015	08.08.2015	§ 3 Nr. 3, 6 und 7 neu (01.04.- 30.09. jeden Jahres)
3. Änderungssatzung	02.11.2016	01.01.2017	§ 3 Nr. 3, 6 und 7 neu (01.04.- 31.10. jeden Jahres)
4. Änderungssatzung	03.04.2017	07.04.2017	§ 3 Abs. 2 Nr. 8 und § 7 Abs. 1 Nr. 9 (Verbot sog. „Drohnen“)